

Satzung

der Jungen Liberalen Kreisverband Ulm
- Fassung 05.02.2009 -

§ 1 Zweck des Verbandes

Unter dem Namen „Junge Liberale“ haben sich junge Menschen zu einem Kreisverband Ulm und Biberach zusammengeschlossen mit dem Ziel, sich für die Idee des politischen Liberalismus einzusetzen und diesen weiterzuentwickeln, sowie in Zusammenarbeit mit der Freien Demokratischen Partei in die Praxis umzusetzen. Die Jungen Liberalen sind der Jugendverband der Freien Demokratischen Partei.

§ 2 Name des Verbandes

Der Kreisverband führt den Namen „Junge Liberale Kreisverband Ulm-Biberach“ (In der Satzung im folgenden kurz „Kreisverband Ulm“). Die offizielle Abkürzung für „Junge Liberale“ lautet „Julis“.

§ 3 Gliederung, Mitgliedschaft im Bezirks- und Landesverband

Der Kreisverband Ulm umfasst das Gebiet des Stadtkreises Ulm, des Alb-Donau-Kreises und des Landkreises Biberach.

Über den Umfang dieser Zuständigkeiten entscheidet der Kreisvorstand. Der Kreisverband Ulm gliedert sich bei Bedarf in Ortsverbände. Diese sollten der Gliederung der jeweiligen FDP-Verbände entsprechen.

Der Kreisverband der Jungen Liberalen Ulm ist Mitglied im Bezirksverband Südwürttemberg und im Landesverband Baden-Württemberg.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Kreisverband der Jungen Liberalen kann nur sein,

a) wer als natürliche Person mindestens 14 Jahre alt ist, aber das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

b) wer nicht Mitglied oder Mitwirkender in einer konkurrierenden Jugendorganisation, in einer mit der Freien Demokratischen Partei im Wettstreit stehenden politischen Partei oder in einer in- oder ausländischen Organisation, Vereinigung oder Partei ist, deren Zielsetzung den Zielen der Jungen Liberalen widerspricht,

c) wer als Fördermitglied die Arbeit des Kreisverbandes der Jungen Liberalen (unabhängig von Absatz 1a) unterstützen möchte. Fördermitglieder bezahlen mindestens den gleichen Betrag wie die Mitglieder des Kreisverbandes, sie besitzen kein Stimmrecht.

d) wer sich als Mitglied, ehemaliges Mitglied oder Fördermitglied in besonderem Ausmaß für die Jungen Liberalen im Kreisverband Ulm engagiert oder engagiert hat, und auf mehrheitlichen Beschluss der Großen Kreismitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt wird. Eine Ehrenmitgliedschaft ohne ordentliche Mitgliedschaft begründet keinerlei Stimmrecht.

2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Kreisvorstand vorbehaltlich der Prüfung durch den Landesvorstand. Kann über eine Mitgliedschaft zwischen dem Kreis- und dem Landesvorstand keine Einigung erzielt werden, so treten die Regelungen der Landessatzung in Kraft.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Vollendung des 35. Lebensjahrs, durch Austritt, durch Ausschluss oder Tod. Bekleidet ein Mitglied bei Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt bei den Jungen Liberalen, so endet die Mitgliedschaft mit Ablauf der Amtsperiode.

4. Jedes Mitglied hat dem Kreisverband eine Einzugsermächtigung für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Anwärter auf Mitgliedschaft haben gleichzeitig oder direkt nach Aufforderung die entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen.

5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze der Jungen Liberalen verstößt

6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweifacher Mahnung nicht den Mitgliedsbeitrag entrichtet.

7. Ein Mitglied kann durch den Kreisvorstand ausgeschlossen werden, wenn es die Einzugsermächtigung nicht erteilt.

§ 5 Organe

Die Organe des Kreisverbandes Ulm sind:

1. die Kreismitgliederversammlung,
2. der Kreisvorstand.

§ 6 Kreismitgliederversammlung

1. Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Kreisverbandes. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Kreisvorstandes,
- b) Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht dem Kreisvorstand angehören dürfen,
- c) Satzungsänderungen,
- d) Wahl einer aus zwei Mitgliedern bestehenden Wahlprüfungs- und Zählkommission,
- e) Auflösung des Kreisverbandes

2. Die Kreismitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Darüber hinaus hat sie auf Beschluss des Kreisvorstandes oder auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder des Kreisverbandes stattzufinden.

3. Die Kreismitgliederversammlung wird mit einer Versandfrist von zwei Wochen unter Vorschlag einer Tagesordnung vom Kreisvorstand durch schriftliche Einladung (E-Mail, Fax, Post) aller Mitglieder einberufen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich. Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten.

4. Auf Kreismitgliederversammlung besitzen alle Mitglieder Rederecht; Stimmrecht besitzen alle ordentlichen Mitglieder, die mit der Beitragszahlung nicht länger als eine Rechnungsperiode im Rückstand sind.

Anträge sind mit einer Frist von vier Tagen einzureichen und vom Kreisvorsitzenden den Mitgliedern zuzusenden. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder. Anträge, die vom Kreisvorstand oder mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder als dringlich bezeichnet werden, sind an die Antragsfrist nicht gebunden. Sie müssen spätestens zur Eröffnung Kreismitgliederversammlung vorliegen.

Über Wahlen und Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter sowie der Zählkommission zu unterzeichnen und in Urschrift zu verwahren.

5. Zu Beginn der Kreismitgliederversammlung werden ein Versammlungsleiter und bei Bedarf ein Protokollführer und eine Wahlprüfungs- und Zählkommission gewählt. Diese Wahlen können per Akklamation durchgeführt werden, sofern nicht mindestens ein Mitglied widerspricht.

6. Wahlen zum Kreisvorstand erfolgen grundsätzlich schriftlich und geheim. Die Kassenprüfer können per Akklamation und gegebenenfalls auch en bloc gewählt werden, sofern sich nicht Widerspruch mindestens eines stimmberechtigten Mitglieds erhebt.

§ 7 Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht aus:

- a) dem Kreisvorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden für Finanzen (Kreisschatzmeister)
- c) mindestens einem Beisitzer. Maximal können es bis zu vier sein.

Mit beratender Stimme an Kreisvorstandssitzungen teilnehmen können alle Mitglieder der Jungen Liberalen Ulm. Soweit der Kreisvorstand in Einzelfällen keinen gegenteiligen Beschluss fasst, gilt dies auch für die Mitglieder des zuständigen Bezirks- und Landesvorstandes sowie für die Mitglieder des Kreisvorstandes der FDP Ulm.

2. Die Mitglieder werden von der Kreismitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Hat im ersten Wahlgang bei mehreren Bewerbern für das jeweilige Amt keiner der Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht, findet zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

Hat bei den Einzelwahlen keiner der Bewerber die absolute Mehrheit erreicht, so findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Hat im ersten Wahlgang der einzige Kandidat die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen nicht erreicht, wird erneut gewählt; in diesem zweiten Wahlgang genügt zur Wahl die einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Wird diese nicht erreicht, kann die Kreismitgliederversammlung beschließen, das Amt längstens bis zur nächsten Amtsperiode vakant zu lassen.

Kann das Amt des Kreisvorsitzenden nicht besetzt werden, ist die Kreismitgliederversammlung innerhalb von acht Wochen zu wiederholen und der Kreisverband dann ggf. aufzulösen.

Die Abberufung von Kreisvorstandsmitgliedern kann durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit der Mitglieder erfolgen. Anträge auf Abberufung müssen den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Kreismitgliederversammlung zugegangen sein.

3. Die Vertretung des Kreisverbandes ist Aufgabe des Kreisvorsitzenden, ersatzweise des Stellvertreters.

4. Der Kreisvorstand erledigt die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben, auch ohne, nicht jedoch entgegen, eines, auch nachträglichen, Beschlusses der Kreismitgliederversammlung. Er führt die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung aus.

5. Kreisvorstandssitzungen sind mit einer Frist von 24 Stunden schriftlich (Email, Brief, Fax) oder telefonisch seitens des Vorsitzenden einzuberufen und allen Mitgliedern des Vorstands bekanntzugeben. Jedes Mitglied des Kreisvorstands hat das Recht, eine Kreisvorstandssitzung beim Vorsitzenden zu beantragen.

6. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder. Entscheidungen trifft der Kreisvorstand mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder.

7. Nach Ablauf eines Jahres legt der Vorstand gegenüber der Kreismitgliederversammlung Rechenschaft ab, insbesondere erfolgt ein Kassenbericht. Danach wird der Vorstand entsprechend obigen Bedingungen entlastet.

§ 8 Finanzen

1. Der Kreisverband deckt seine Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen.

2. Der Kreisschatzmeister hat die Finanzen des Kreisverbandes ordentlich und der Satzung entsprechend zu verwalten und den Kassenprüfern Einsicht in alle entsprechenden Unterlagen zu gewähren. Er hat dazu volles und einziges Zugriffsrecht auf das Konto des Kreisverbandes.

§ 9 Schiedsgericht

Bei allen Streitigkeiten innerhalb des Kreisverbandes gelten die jeweiligen Regelungen des Landesverbandes.

§ 10 Auflösung des Kreisverbandes

1. Die Auflösung des Kreisverbandes bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder. Sie kann nur dann beschlossen werden, wenn der entsprechende Antrag sechs Wochen vor der Großen Kreismitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen ist.

2. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Kreisverbandes dem Bezirksverband zu.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungsanträge werden rechtzeitig an den Kreisvorstand gerichtet. Sie müssen vom Kreisvorstand mit der Einladung angekündigt werden. Über nicht angekündigte Satzungsänderungsanträge darf nicht beschlossen werden.

2. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

3. Die nicht anwesenden Mitglieder können ihre Stimme schriftlich abgeben, da die Satzungsänderungsanträge mit der Einladung zur Kreismitgliederversammlung verschickt und im Antrag auch begründet werden.

Nach inhaltlichen Änderungen des Satzungsänderungsantrags dürfen die schriftlich abgegebenen Stimmen nicht berücksichtigt werden. Die schriftliche Stimmabgabe geschieht mit handschriftlicher Unterschrift an den Kreisvorsitzenden. Die Auszählung der schriftlich abgegebenen Stimmen der Nichtanwesenden Stimmberechtigten erfolgt im Rahmen der Abstimmung auf der Kreismitgliederversammlung; nicht abgegebene schriftliche Stimmen werden nicht gewertet.

4. Bei Zweifelsfällen über die Auslegung der Satzung gilt die Regelung, die der Regelung in der Landessatzung, oder in Ermangelung dieser, die der Bundessatzung am nächsten kommt.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Kreismitgliederversammlung in Kraft.